



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	202
Beschlüsse des Stadtrates	209
Umbesetzung von Ausschüssen	209
Umbesetzung von Ausschüssen	209
Umbesetzung von Ausschüssen	209
Öffentliche Diskussion des Kulturkonzeptes	209
Wahl der Vertrauensperson für den Ausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz	209
Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen	210
Öffentliche Bekanntmachungen	210
Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte	210
Widmung von Straßen	211
Ausschusssitzung	211
Öffentliche Ausschreibungen	211
Neubau eines Fahrradparkers am Westbahnhof in Jena	211
Verschiedenes	212
Fünf Stellen für Kriegsdienstverweigerer	212

Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgende Änderung der Hauptsatzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22. September 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14. November 1999, S. 366) in der Fassung der Neubeschließung vom 15. Januar 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15. Januar 2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 23.03.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/06 vom 30.03.2006, S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

„§ 5a

Integrations- und Behindertenbeauftragte

Für die Beauftragte für Migration und Integration (Integrationsbeauftragte) und die Behindertenbeauftragte gilt die Regelung des § 5 Abs. 3 entsprechend.“

2. §§ 11 -19 (2. Abschnitt) erhalten folgende Fassung:

„2. Abschnitt: Migrations- und Integrationsbeirat

§ 11

Bildung des Migrations- und Integrationsbeirats

Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Jena einen Migrations- und Integrationsbeirat als Interessenvertretung der in Jena lebenden ausländischen Mitbürger und deutschen Bürgern mit Migrationshintergrund. Der Beirat ist das Vertretungsorgan der ausländischen Minderheiten in Jena.

§ 12

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind:

- a) die Interessen der ausländischen Mitbürger und der deutschen Bürger mit Migrationshintergrund gegenüber dem Stadtrat, den Ortschaftsräten und der Stadtverwaltung zu vertreten sowie diese Organe in allen Fragen, welche die ausländischen Mitbürger und deutschen Bürger mit Migrationshintergrund betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;

- b) die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger und der deutschen Bürger mit Migrationshintergrund zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Jena beizutragen;
- c) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung und anderen Institutionen die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die ausländischen Mitbürger und die deutschen Bürger mit Migrationshintergrund zu fördern und durchzuführen und
- d) die Gleichbehandlung der ausländischen mit der deutschen Bevölkerung im Rahmen des geltenden Rechts zu gewährleisten.

§ 13

Rechte und Pflichten

(1) Der Beirat hat das Recht, zu Fragen, welche die ausländischen Mitbürger und deutschen Bürger mit Migrationshintergrund betreffen, mit Einverständnis des jeweiligen Betroffenen Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, wird diese das Recht sicherstellen, indem sie den Migrations- und Integrationsbeirat über ihre Entscheidungen informiert.

(2) Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, welche die ausländischen Mitbürger und deutschen Bürger mit Migrationshintergrund betreffen, rechtzeitig an den Beirat übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Beirats hindern den Stadtrat oder seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Der Beirat hat gegenüber der Stadt ein Anhörungsrecht in allen Fragen, welche die ausländischen Mitbürger und deutschen Bürger mit Migrationshintergrund betreffen. Das Einverständnis des jeweiligen Betroffenen muss vorliegen.

(4) Soweit bei Entscheidungen durch die Stadt die Interessen der ausländischen Mitbürger und deutscher Bürger mit Migrationshintergrund betroffen sind, kann der Beirat sachkundige Personen mit der Vertretung der Interessen der ausländischen Mitbürger und der deutschen Bürger mit Migrationshintergrund beauftragen. Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist dem Beirat nicht gestattet.

(5) Der Beirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung zu ausländerrelevanten Fragen zu äußern.

(6) Der Beirat erhält einmal jährlich Gelegenheit dem Stadtrat über die Lage der ausländischen Mitbürger und der deutschen Bürger mit Migrationshintergrund zu berichten. Er erhält außerdem Gelegenheit zum jährlichen Bericht der Integrationsbeauftragten Stellung nehmen.

(7) Der Beirat hat das Recht, Vorschläge an die Stadt zu allen Fragen, welche die ausländischen Mitbürger und die deutschen Bürger mit Migrationshintergrund betreffen, zu richten. Die Stadt soll die Anliegen des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Wenn abzusehen ist, dass die Behandlung einen längeren Zeitraum als drei Monate in Anspruch nimmt, ist an den Vorsitzenden des Beirates ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(8) Der Beirat schlägt ausländische Einwohner für die Arbeit in Kommissionen und Ausschüssen vor, welche die Beteiligung von ausländischen Bürgern vorsehen.

(9) Der Beirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

(10) Die Mitglieder des Beirats und die Beisitzer sind über die sich aus der Übernahme des Ehrenamtes nach § 12 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ergebenden Pflichten zu belehren.

(11) Der Beirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

(12) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 14

Zusammensetzung

(1) Der Beirat hat 15 Mitglieder, von denen maximal sieben Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sein dürfen. Zusätzlich werden Beisitzer entsprechend Abs. 4 bestellt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder des Beirats.

(2) Als Beisitzer nehmen ständig an den Sitzungen des Beirats weitere Vertreter von bestimmten Gruppen und Verbänden - vorbehaltlich ihrer Bereitschaft dazu - teil:

1. der Oberbürgermeister oder ein Vertreter,
2. die Integrationsbeauftragte,
3. je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates,
4. je ein Vertreter der örtlichen Gliederung
 - *des Arbeiter-Samariter-Bundes
 - *der Arbeiterwohlfahrt
 - *des Caritasverbandes
 - *des Deutschen Roten Kreuzes
 - *der Kreisstelle der Diakonie
 - *des Malteser Hilfsdienstes
 - *der Paritätische Wohlfahrtsverband
 - *des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 - *der Friedrich-Schiller-Universität
 - *des Studentenrates der Friedrich-Schiller-Universität
 - *der Fachhochschule Jena
 - *des Studentenrates der Fachhochschule Jena,

5. der Polizeiinspektion Jena,
6. des Asyl e.V. und
7. des amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V..

(3) Die Beisitzer werden mit ihrem Einverständnis von der jeweiligen Organisation oder Behörde vorgeschlagen, bei der sie tätig sind. Gegen den Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats ein Widerspruch geltend gemacht werden. Wird dem Vorschlag widersprochen, soll die entsendende Organisation ihren Vorschlag in Absprache mit gewählten Vertretern des Beirats nochmals überdenken und neue Vorschläge einbringen. Bei erneutem Einspruch zur gleichen Person ist der Beisitzer ausgeschlossen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen durch die entsendende Organisation oder Behörde möglich. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Beisitzer nicht mehr bei der Organisation oder der Behörde tätig ist, die ihn bestellt hat. Scheidet ein Beisitzer aus, soll die Organisation oder die Behörde, die ihn bestellt hat, eine/n Nachfolger/in vorschlagen.

(4) Die Beisitzer werden von der Organisation oder der Behörde für die Dauer einer Wahlperiode entsandt.

§ 15

Wahl und Wahlrecht

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

(2a) Wahlberechtigt ist auch jeder, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung als ausländischer Einwohner im Inland erworben hat oder
2. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
3. als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG in die BRD gekommen ist (Spätaussiedler) oder
4. dessen Vater oder Mutter kein Deutscher bzw. keine Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist.

(3) Wählbar ist jeder nach § 15 Abs. 2 und 2a wahlberechtigte Einwohner, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

(4) Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt entsprechend der Stimmenanzahl der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen für die entsprechende Ländergruppe nach § 24 der Wahlordnung nach.

(5) Ein gewähltes Beiratsmitglied scheidet aus, wenn

1. es seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Gebiet der Stadt Jena hat oder
2. ein Ausschlussgrund i.S.d. § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz eintritt,
3. es von seinem Mandat freiwillig zurücktritt oder
4. es verstirbt.

(6) Ein gewähltes Beiratsmitglied scheidet aus, wenn es seine Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht wahrnimmt, indem es dreimal unentschuldigtdt fehlt oder längere Zeit an den Sitzungen des Beirates nicht teilgenommen hat. Das Ausschlussverfahren wird durch den Antrag eines Beiratsmitgliedes eingeleitet. Der Betroffene ist anzuhören und kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

(7) Die Stadtverwaltung Jena bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

(8) Die Wahl des Beirates findet spätestens ein halbes Jahr nach Ablauf der Wahlperiode statt.

(9) Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederbenennung der Beisitzer durch die entsendenden Institutionen zulässig. Alle Mitglieder des Beirats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

(10) Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die als Anlage zur Hauptsatzung beigefügte Wahlordnung des Migrations- und Integrationsbeirats.

§ 16

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzverantwortlichen und einem Schriftführer. Vorsitzender, erster und zweiter stellvertretender Vorsitzender sollen nicht aus dem selben Herkunftsland stammen.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle wird er durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Beirat gibt sich nach deutschem Recht eine Geschäftsordnung.

(4) Die Kosten des Beirates werden im Rahmen des § 18 von der Stadt getragen.

§ 17

Abwahl des Vorsitzenden

Der Beirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

§ 18

Haushaltsmittel

(1) Der Beirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt gewährten Mittel. Er ist gegenüber der Stadt jährlich für die gewährten Mittel rechenschaftspflichtig.

(2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Vorstand.

§ 19

Sitzungen

(1) Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab.

(2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Jena. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Beirats unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden.

(3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt oder vom Oberbürgermeister unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die Beisitzer dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(5) Die Sitzungssprache ist deutsch.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist erneut zu der selben Sache einzuladen; hierbei ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Bei der erneuten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Beschlüsse werden

mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

3. Die Anlage 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Wahlordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena

§ 1

Stimmenanzahl

Der Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

§ 2

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

- a) wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder
- c) wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 3

Ausschluss vom der Wählbarkeit

(1) Nicht wählbar ist:

- a) wer nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde,
- b) wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt.

(2) § 23 Abs. 4 ThürKO gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 4

Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Die laufenden Wahlgeschäfte werden vom Leiter des Bürgeramtes wahrgenommen.

(2) Der Wahlleiter benennt einen Beigeordneten als seinen Stellvertreter. Der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand, setzt den Wahltag fest und macht diesen öffentlich bekannt.

§ 5

Wahlvorstand

Vor der Wahl bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus einem Wahlvorsteher, einem Schrift-

führer, deren Stellvertretern und drei nach § 15 Abs. 2 oder 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten, die der deutschen Sprache mächtig sein müssen, besteht.

§ 6

Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand tritt auf Einberufung durch den Wahlleiter am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(2) Der Wahlvorstand muss während der gesamten Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig sein.

(3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter legt für die Wahlberechtigten zum Migrations- und Integrationsbeirat ein Wählerverzeichnis an. Es enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten.

(2) Die nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Der Antrag kann bis zum 8. Tage vor der Wahl beim Bürgeramt gestellt werden. Die Einzelheiten zum Antrag werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltermins vom Wahlleiter festgelegt. Bei den nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten wird zusätzlich das Herkunftsland im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 8

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt spätestens am 26. Tage vor der Wahl jeden Wahlberechtigten über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift,
- b) die Angabe des Wahlraumes,
- c) die Angabe der Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist und
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Reisepass oder das amtliche Personaldokument bereitzuhalten.

(2) Verlorene Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 9

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlleiter kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 15 Abs. 2 oder 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena oder § 2 dieser Ordnung erforderlich ist.

(2) Das Wählerverzeichnis ist vom Wahlleiter am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, endgültig abzuschließen.

§ 10

Einreichung von Wahlvorschlägen und Zulassung

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 42. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge sind spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag beim Wahlleiter einzureichen. Vorschlagsberechtigt ist jeder nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigte. Nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigte sind nur vorschlagsberechtigt, wenn sie nach § 7 Abs. 2 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen enthalten und von beiden persönlich unterschrieben sein.

(4) Zusätzlich haben die Vorgeschlagenen die Möglichkeit, durch Anfügung eines Kennwortes, dass nicht mehr als 12 Buchstaben umfassen darf, ihre Kandidatur politisch oder regional genauer zu kennzeichnen.

(5) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich und fordert den Einreicher sogleich auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Der Wahlleiter teilt dem Einreicher spätestens bis zum 6. Tag vor der Wahl mit, ob der Vorschlag zugelassen ist.

§ 11

Öffentlichkeit und Dauer der Wahl

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und findet an einem Werktag statt.

§ 12

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter beschafft.

(2) Die Stimmzettel enthalten die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Herkunftslandes und gegebenenfalls des Kennwortes des Bewerbers.

§ 13

Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahrschein,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund nicht im Stadtgebiet der Stadt Jena aufhält oder

b) infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Der Wahrschein kann beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 20. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden.

(3) Verspätet eingegangene schriftliche Wahlscheine sind mit Datum und Uhrzeit versehen und unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren.

§ 14

Wahrung des Wahlheimnisses

Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind Voraussetzungen zu schaffen, damit die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl

(1) Der Wahlleiter macht spätestens am 3. Tage vor der Wahl die gültigen Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge öffentlich bekannt.

(2) Außerdem macht er spätestens zu diesem Termin bekannt, dass

a) die Wahlhandlung von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauert,

b) der Wahlraum in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, die Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung, den Reisepass oder das amtliche Personaldokument mitbringen sollen,

c) Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden und

d) wie die Stimmabgabe erfolgt.

(3) Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sichtbar anzubringen. Dem Abdruck ist ein Muster des Stimmzettels für die Wahl beizufügen.

§ 16

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung, in dem er seinen Stellvertreter, den Schriftführer, dessen Stellvertreter und die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten sowie auf das Datengeheimnis, verpflichtet.

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 17

Ordnung im Wahlraum

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

(2) Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.

(3) Der Wahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 18

Voraussetzung der Wahlbeteiligung

An der Wahl zum Migrations- und Integrationsbeirat kann sich nur derjenige beteiligen, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Reisepass oder ein amtliches Personaldokument vorlegen kann.

§ 19

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes erhalten die Wahlberechtigten einen Stimmzettel.

(2) Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle zu kennzeichnen und so zusammenzufalten, dass andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde.

(3) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er nach Absatz 8 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

(4) Der Wähler gibt am Tisch des Wahlvorstandes seine Wahlbenachrichtigung ab und legt den Reisepass oder das amtliche Personaldokument vor.

(5) Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch

körperliche Gebrechen gehindert ist den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.

(6) Sobald der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt hat, legt der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne, nachdem der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes dies gestattet hat.

(7) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(8) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurück zu weisen,

a) der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle kennzeichnet oder gefaltet hat,

b) der den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wen der Wähler gewählt hat,

c) der den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,

d) der außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder

e) dessen Stimmabgabe bereits im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

(9) Bestehen gegen die Wahlberechtigung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person Bedenken, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlurne zu vermerken.

§ 20

Schluss der Wahlhandlung

Nach 18.00 Uhr werden nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 21

Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach der Wahlhandlung, aber nicht vor 18.00 Uhr, beginnt der Wahlvorstand mit der Ermittlung des Wahlergebnisses.

(2) Vor Beginn der Zählung müssen alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt werden.

§ 22

Zählung der Wähler und der Stimmen

(1) Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Zugleich werden die

Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und zu erläutern. Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wähler.

(2) Die Stimmzettel werden nach gültigen, ungültigen und solchen, die Anlass zu Bedenken geben, sortiert. Ungültige und die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden von einem Beisitzer in Verwahrung genommen.

(3) Der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welchen Kandidaten die Stimme abgegeben wurde. Das Vorlesen wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes wird als Listenführer bestimmt, der jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste vermerkt.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben. Der Wahlvorsteher vermerkt die Entscheidung auf der Rückseite der Stimmzettel und lässt mindestens 2 Beisitzer unterschreiben. Im Weiteren wird gemäß Abs. 3 verfahren.

(5) Aus der Zählliste wird die Anzahl der Stimmen für die Kandidaten ermittelt, in die Wahl Niederschrift eingetragen und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

§ 23

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die nicht vom Wahlleiter ausgegeben sind,
- b) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- c) die mit Bemerkungen versehen sind,
- d) denen ein zusätzlicher Wahlvorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber hinzugefügt wurde,
- e) die einen Zusatz oder Vorbehalt beinhalten,
- f) auf denen mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist,
- g) die den Willen des Wählers nicht mit Bestimmtheit erkennen lassen und
- h) die keine Kennzeichnung enthalten.

§ 24

Verteilung der Sitze

(1) Gewählt sind:

1. der Kandidat aus den afrikanischen Ländern außer den arabischen Staaten mit den meisten Stimmen,
2. der Kandidat aus Amerika mit den meisten Stimmen,
3. der Kandidat aus den arabischen Staaten mit den meisten Stimmen,
4. der Kandidat aus Westeuropa (Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Großbritannien, Irland, Island, Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Holland,

Belgien, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Griechenland), Israel und der Türkei mit den meisten Stimmen,

5. der Kandidat aus Osteuropa (Polen, Slowenien, Moldavien, Tschechien, Serbien, Kosovo, Bosnien - Herzegowina, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Russland, Estland, Lettland, Litauen, Weißrussland, Ukraine, Georgien) mit den meisten Stimmen,

6. der Kandidat aus Asien, Ozeanien und Australien mit den meisten Stimmen,

7. der Kandidat aus dem Kreis der Spätaussiedler mit den meisten Stimmen,

8. acht weitere Kandidaten, die unabhängig von ihrer Herkunft neben den Kandidaten 1 bis 7 die meisten Stimmen erhalten haben; es sei denn, dies führt dazu, dass mehr als sieben Mitglieder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind; in diesem Fall rückt der nächstfolgende Kandidat nach, der nicht Deutscher in diesem Sinne ist.

(2) Eingebürgerte, ehemalige ausländische Einwohner (§ 15 Abs. 2a Nr. 1, 2, 4 der Hauptsatzung der Stadt Jena) werden dem jeweiligen Herkunftsland zugerechnet.

(3) Die nichtgewählten Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, werden in den Ländergruppen 1 bis 7 beziehungsweise in der Gruppe der freien Mandate als Nachfolgekandidat angesehen.

§ 25

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter macht das festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 26

Anwendbare Vorschriften

Soweit die Hauptsatzung der Stadt oder diese Wahlordnung nicht anderes regeln, ist das Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden und die Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 27

Sprachform

Die in dieser Wahlordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, den 02.07.2008

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Umsetzung von Ausschüssen

- beschl. am 18.06.2008; Beschl.-Nr. 08/1259-BV

1. Jens Thomas wird als Mitglied aus dem Hauptausschuss abberufen. Frau Katharina König wird als Mitglied in den Hauptausschuss berufen.
2. Frau Dr. Beate Jonscher wird als stellvertretendes Mitglied aus dem Hauptausschuss abberufen. Jens Thomas wird als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss berufen.

Umsetzung von Ausschüssen

- beschl. am 18.06.2008; Beschl.-Nr. 08/1249-BV

1. Jennifer Schubert wird im Hauptausschuss als stellvertretendes Mitglied abberufen und als Mitglied berufen.
2. Matthias Mann wird als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss und in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.
3. Olaf Müller wird als Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen und Ralf Kleist wird als Mitglied berufen. Angelika Hesse wird als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.
4. Matthias Mann wird als Mitglied im Personalentwicklungsausschuss abberufen und Ralf Kleist wird als Mitglied berufen. Jennifer Schubert wird als stellvertretendes Mitglied in den Personalentwicklungsausschuss berufen.
5. Ralf Kleist wird als stellvertretendes Mitglied in den Kulturausschuss und in den Gleichstellungs- und Sozialausschuss berufen.
6. Tilo Schieck wird als stellvertretendes Mitglied in den Werkausschuss Kommunale Immobilien Jena (KIJ) berufen.

7. Jennifer Schubert wird als Mitglied im Werkausschuss jenaarbeit abberufen und Ralf Kleist wird als Mitglied berufen.

Umsetzung von Ausschüssen

- beschl. am 18.06.2008; Beschl.-Nr. 08/1249-BV

1. Die Abberufung von Ralf Kleist und Berufung von Heike Seise als ordentliches Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Öffentliche Diskussion des Kulturkonzeptes

- beschl. am 18.06.2008; Beschl.-Nr. 08/1221-BV

1. Bevor dem Stadtrat ein Entwurf des Kulturkonzeptes zur weiteren Fortberatung vorgelegt wird, ist auf geeignete Weise z.B. durch ein öffentliches Forum sicher zu stellen, dass die kulturpolitisch interessierte Öffentlichkeit sowie verschiedene Träger der Kulturarbeit in Jena an der Diskussion im Vorfeld beteiligt werden.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Stadtratsitzung im September einen Zwischenbericht über den Stand der Erarbeitung des Kulturkonzeptes vorzulegen.

Begründung:

Bei der geplanten Erarbeitung eines Kulturkonzeptes für die Stadt Jena handelt es sich um eine für die künftige Kulturpolitik der Stadt Jena wichtige Aufgabe, die wie bei der Erstellung des Sportentwicklungsplanes von einer breiten Öffentlichkeit getragen werden sollte. Um ein für die Stadt positives Arbeitsergebnis zu gewährleisten, sollten daher bereits im Vorfeld die kulturpolitisch interessierte Öffentlichkeit sowie die Träger der verschiedenen Kulturangebote einbezogen werden und deren Vorstellungen dazu abgefragt werden.

Wahl der Vertrauensperson für den Ausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz

- beschl. am 18.06.2008; Beschl.-Nr. 08/1234-V

1. Die in der Anlage aufgeführten Personen werden zu Vertrauenspersonen für den Ausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gewählt.

Begründung:

Am 31.12.2008 enden bundesweit die Amtsperioden der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugend-schöffen. Infolgedessen sind Neuwahlen durchzuführen.

Im letzten Quartal diesen Jahres tritt beim Amtsgericht Jena der so genannte Schöffenwahlausschuss zusammen. Dieser wählt aus den vom Stadtrat und Jugendhilfeausschuss aufgestellten Vorschlagslisten die Schöffen sowie die Jugendschöffen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter am Amtsgericht als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Die Vertrauenspersonen werden von den Kreistagen bzw. den Stadträten gewählt. Nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministerium hat der Stadtrat der Stadt Jena 6 Vertrauenspersonen zu wählen.

Für die Wahl der Vertrauenspersonen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Alle in der Anlage aufgeführten Personen wurden bereits im Jahr 2004 vom Stadtrat zu Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss gewählt.

Anlage

Vorschlagsliste für die Wahl der Vertrauenspersonen

- Dr. Margret Franz
- Evelyn Halm
- Dietrich Jaekel
- Conny Knopf
- Ralf Kühmstedt
- Matthias Lohmann

Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen

- beschl. am 18.06.2008; Beschl.-Nr. 08/1233-BV

1. Die in der Anlage aufgeführten Personen werden in die Vorschlagsliste für Schöffen aufgenommen.

Begründung:

Am 31.12.2008 enden bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen. Infolgedessen sind Neuwahlen durchzuführen.

Das Wahlverfahren ist in den §§ 31 bis 43 sowie § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt.

Nach § 36 GVG haben die Gemeinden eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, als an Haupt- und Hilfsschöffen benötigt werden. Der Präsident des Landgerichts Gera hat beschlossen, dass die Stadt Jena mindestens 69 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen hat.

Aus der vom Stadtrat aufgestellten Vorschlagsliste wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Jena die Haupt- und Hilfsschöffen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf vom 08.07. bis 14.07.2008 während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, Zi. 117.

Öffentliche Bekanntmachungen



Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation

- Katasterbereich Pößneck -

Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Jena	Isserstedt	5, 7 und 8

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr. 4, S. 115)

während der Sprechzeiten

Mo, Mi, Do	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Di	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pößneck sowie in den Büros der Öffentlich bestelltn Vermessungsingenieure eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der analogen Liegenschaftskarte.

Pößneck, den 19.06.2008

i.A. Scheelen
gez. Scheelen
Obervermessungsrat

(Dienstsiegel)

Widmung von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

1. Falkenweg

Die Straße „Falkenweg“ in der Gemarkung Cospeda, Flur 3, auf den Flurstücken 116/1; 116/2; 114/35 (teilw.); 113/1 (teilw.); 119/9 und 120/1 erhält entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

2. Rotdornweg

Die Straße „Rotdornweg“ in der Gemarkung Cospeda, Flur 3, auf den Flurstücken 207 und 207/1 erhält entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Fachbereich Verkehr und Flächen, Fachdienst Verkehrsmanagement, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 02.07.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzung

Am **17.07.2008, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Vergaben/Ablösungen
3. Protokollkontrolle
4. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Villengang“ (gesamte Länge)
5. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Berggasse“ (gesamte Länge)
6. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Rathenaustraße“ (westlicher Seitenast)
7. Ausbau Erlanger Allee, Vorstellung und Bestätigung der Vorplanung
8. Optimierung Wasserrinne Johannisstraße
9. Baumersatzpflanzung Herbst 2008
10. Neuregelung von Plakatwerbung
11. Investitionsprogramm für Verkehrsweginfrastruktur
12. Hauptbahnhof
13. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Jena schreibt folgende Bauleistungen öffentlich aus:

Neubau eines Fahrradparkers am Westbahnhof in Jena

- a) Auftraggeber:
Stadtverwaltung Jena,
Fachbereich Verkehr und Flächen
Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68
07749 Jena
Tel.: 03641/ 495334
Fax.: 03641/ 495305

- b) Umfang der Leistungen:

Straßenbau des VTA

ca.: 70 m² Verkehrsflächenaufbruch und Entsorgung (Betonplatten 1,2x1,2m)

- ca.: 15 m² Mosaikpflaster aufnehmen u. zum Lagerplatz transportieren
- ca.: 7 m Bordsteine Beton aufnehmen und entsorgen
- ca.: 85 m² Betonsteinpflaster grau 20x10x8cm verlegen
- ca.: 14 Stk Fundamente ca. 75x75cm herstellen einschl. aller Nebenleistungen
- ca.: 1 Stk Fahrradüberdachung ca. 4,8 x 12,25m liefern und aufbauen
- ca.: 2 Stk Zweiradparker - doppelseitige Reihenanlage mit 10 Hauptbügeln liefern und aufbauen
- ca.: 1 Stk Zweiradparker - einseitige Reihenanlage mit 12 Hauptbügeln liefern und aufbauen.

Baubeginn: 04.09.2008

Bauende: 26.09.2008

c) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrages:

15,00 € bei Direktabholung + Diskette

20,00 € bei Postversand + Diskette

Erstattung: nein

Zahlungsweise Banküberweisung

Empfänger: Stadt Jena

Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena

Konto-Nr.: 4149149

BLZ.: 83020087

Cod. Zahl. Grd.: 61.61202.6

Die Abgabe einer Diskette ist möglich.

Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

d) Die Ausschreibungsunterlagen können ab **09.07.2008** im Fachbereich Verkehr und Flächen, Fachdienst Verkehrsmanagement, Löbestedter Straße 68 , **Zi.-Nr. 213** entgegen genommen werden (tel.- Voranmeldung unter 03641/495334 wird erbeten).

e) Submissionstermin.:

30.07.2008 um 13.00 Uhr, Fachbereich Verkehr und Flächen, Fachdienst Verkehrsmanagement, Löbestedter Straße 68, Zi. 213b.

Zur Submission sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

f) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft: 3% der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

Gewährleistungsbürgschaft: 2% der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

g) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.

h) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr.3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Herausgegebene Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind zu erfüllen.

i) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

k) Zuschlags- und Bindefrist **29.08.2008**

l) Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena

Verschiedenes

Fünf Stellen für Kriegsdienstverweigerer

Der Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena (KKJ) hat fünf Stellen für Kriegsdienstverweigerer (KDV) zum 01.09.2008 für ein Jahr zu vergeben.

Nach § 14c Zivildienstgesetz besteht die Möglichkeit seinen Zivildienst im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) zu absolvieren. Den Dienst müssen sie spätestens ein Jahr nach ihrer schriftlichen Verpflichtung für ein freiwilliges soziales Jahr nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und vor Vollendung des 23. Lebensjahres antreten.

Der Einsatzort ist eine der zehn kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Jena. Der Einsatz im FSJ umfasst eine ganztägige, auslastende (überwiegend praktische) Hilfstätigkeit über zwölf Monate einschließlich einer pädagogischen Begleitung mit einer Dauer von 25 Tagen (beim Träger in Erfurt) sowie 26 Urlaubstage (bei Vollzeittätigkeit). Sie erhalten ein Taschengeld in Höhe von 300,00 € monatlich.

Die Trägerschaft für die KDV-Stellen übernimmt der Landesjugendring Thüringen e.V. in Erfurt. Dieser schließt mit dem Kriegsdienstverweigerer vor Beginn des freiwilligen Dienstes eine schriftliche Vereinbarung ab (nach Vorlage des Zivildienstbescheides).

Die Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte schnellstmöglich bei den Kommunalen Kindertagesstätten Jena (KKJ), Saalbahnhofstraße 9, 00743 Jena ein. Bei Rückfragen wenden Sie sich unter der Telefonnummer 03641/492721 an Frau Kretzschmar.